

# **GEBÜHRENSATZUNG**

der

Innung des Kraftfahrzeuggewerbes

Hildesheim

## **Gebührensatzung der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Hildesheim**

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 hat die Mitgliederversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Hildesheim-Nord am 19. Mai 1989 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1**

(1) Die Innung erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

(2) Nimmt die Kreishandwerkerschaft Hildesheim im Rahmen der Geschäftsführung der Innung Amtshandlungen vor, so ist die Gebührensatzung entsprechend anwendbar.

### **§ 2**

(1) Die Innung erhebt ausschließlich die in der Anlage zur Gebührensatzung enthaltenen Gebühren. Im übrigen finden die Gebührenordnung und die Beitragssatzung der Handwerkskammer Hildesheim in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Gebühren Rahmensätze vorsehen, sind bei der Feststellung der Gebühr im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert, der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

### **§ 3**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juni 1989 in Kraft.

Hildesheim, den 19. Mai 1989

gez. Peter Altmann  
Obermeister

gez. Manfred Steinbrecher  
Schriftführer

## Anlage zur Gebührensatzung der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Hildesheim in der Fassung vom 14. April 2021

### I. Ausbildungswesen

1. Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse
  - a) Innungsmitglieder: 30,00\* EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder: 75,00\* EUR

**\*Nur dann, wenn die zuständige Kammer keine Gebühr erhebt.**
2. Zwischen- / Gesellenprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)
  - a) Innungsmitglieder: 75,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder: 240,00 EUR
3. Gesellenprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)
  - a) Innungsmitglieder: 140,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder: 310,00 EUR
4. Wiederholung der Gesellenprüfung
  - Gesamtwiederholung: Volle Gebühr von 3.
  - Wiederholung theoretischer Teil: ½ Gebühr von 3.
  - Wiederholung praktischer Teil: ¾ Gebühr von 3.

### II. Lehrgangsgebühren

Lehrgang pro Lehrgangsstunde nach Aufwand, mindestens 3,00 EUR

### III. Sonstige Verwaltungsgebühren

1. Zweitausfertigung eines Gesellenprüfungszeugnisses: 25,00 EUR
2. Ausstellen einer Bescheinigung für besondere Zwecke: 15,00 EUR
3. Fotokopien und Abschriften, je angefangene Seite: 0,25 EUR
4. Adressenaufgabe
  - a) Grundgebühr je Adr.-Liste: -,-
  - b) Zusatzgebühr je Adresse: -,-
5. Mahngebühren für Beiträge und Gebühren
  - a) erste Mahnung bzw. Zahlungserinnerung: -,-
  - b) jede weitere Mahnung: 5,00 EUR
  - c) Einleitung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens: 10,00 EUR
6. Besondere Beratung und Vertretung in außergewöhnlich schwierigen Fällen wird nach Zeit und Kostenaufwand abgerechnet, sofern dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **IV. Anerkennungsverfahren für Untersuchungen der Abgase (AU/AUK)**

1. Bearbeitungsgebühr bei Antragstellung  
inklusive Betriebsprüfung bei Erstanerkennung
  - a) Innungsmitglieder 180,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder 220,00 EUR
2. Wiederkehrende Betriebsprüfung
  - a) Innungsmitglieder 160,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder 200,00 EUR

#### **V. Anerkennungsverfahren für Sicherheitsprüfungen (SP)**

1. Bearbeitungsgebühr bei Antragstellung  
inklusive Betriebsprüfung bei Erstanerkennung
  - a) Innungsmitglieder 280,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder 320,00 EUR
2. Wiederkehrende Betriebsprüfung
  - a) Innungsmitglieder 240,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder 280,00 EUR

#### **VI. Anerkennungsverfahren für Gassystemeinbau-/Gasanlagenprüfungen (GSP/GAP)**

1. Bearbeitungsgebühr bei Antragstellung  
inklusive Betriebsprüfung bei Erstanerkennung
  - a) Innungsmitglieder 280,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder 320,00 EUR
2. Wiederkehrende Betriebsprüfung
  - a) Innungsmitglieder 240,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder 280,00 EUR

#### **VII. Anerkennungsverfahren für Altauto-Annahmestellen**

1. Bearbeitungsgebühr bei erstmaliger Antragstellung  
inklusive Betriebsprüfung bei Erstanerkennung
  - a) Innungsmitglieder 180,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder 220,00 EUR
2. Bearbeitungsgebühr bei wiederholter Antragstellung  
inklusive Betriebsprüfung zur wiederholten Anerkennung
  - a) Innungsmitglieder 160,00 EUR
  - b) Nicht-Innungsmitglieder 200,00 EUR

### VIII. Überprüfung von Prüfstützpunkten (PSP)

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Betriebsprüfung eines Prüfstützpunktes |            |
| a) Innungsmitglieder                      | 160,00 EUR |
| b) Nicht-Innungsmitglieder                | 200,00 EUR |

### IX. Gebührenminderung

Für bestimmte Gebührentatbestände in dieser Anlage zur Gebührensatzung erhalten Innungsmitglieder bei Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Zuschuss aus dem Innungshaushalt in Höhe der Differenz zu der Gebühr der Nicht-Innungsmitglieder.

Hildesheim, den 14.04.2021

  
.....  
Manfred Steinbrecher  
Obermeister

  
.....  
Reiner Wendlandt  
Geschäftsführer